

* **(Prozession bei der Kerzen- und Palmweihe.)** Aus den Missionen kommt folgende Anfrage: „Ist es erlaubt, am Lichtmeß- und Palmsonntag die Weihe der Kerzen, resp. Palmen nach dem im Missale angegebenen Ritus vorzunehmen, die Prozession aber, die aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, auszulassen?“

Darauf ist zu antworten: Die Prozession gehört an sich zum Ritus dieser feierlichen Benediktionen und kann nicht ohne weiteres ausgelassen werden. Nicht nötig ist es, die Prozession aus der Kirche hinauszuführen, auch nicht nötig, die Gesänge Gloria, laus et honor etc., wenn es aus verschiedenen Gründen nicht gut möglich wäre, an der Türe zu singen, sondern es genügt, sie an einem anderen geeigneten Orte zu singen. (Cf. Hartmann, Repertorium Rituum, 11^o, S. 698.) Die Texte aber sind auf jeden Fall zu singen oder doch zu rezitieren.

Wenn das Allerheiligste gelegentlich der 40 stündigen Anbetung ausgesetzt ist, darf die Kerzen- und Palmweihe nicht am Expositionsaltar stattfinden, sondern ist in einer Nebenkapelle oder doch an einem möglichst entfernten Nebenalzare zu vollziehen, die Prozession aber ist ganz auszulassen. (S. R. C. 2621, ad 9; Instructio Clementina pag. 227.)

Linz a. D.

Josef Huber, Dozent für Liturgik.

* **(Die Andacht zu „Unserer Lieben Frau von den Tränen“.)** Auf mehrfache Anfragen, was von dieser neuen Andacht zu halten ist, sei hier berichtet: Die Andacht geht zurück auf eine angebliche Erscheinung oder Vision, die einer Schwester *Amalia* aus einem brasilianischen Frauenkloster am 8. März (nach anderen Gebetszetteln 8. April) 1930 zuteil geworden sein soll. Verwendet wird ein Rosenkranz, bestehend aus 49 Perlen, durch sieben größere Korallen in sieben Abschnitte geteilt, ferner noch drei kleinen Perlen und einer Medaille. An Stelle des Glaubensbekenntnisses, der „Vaterunser“ und „Ave Maria“, wie sie sonst beim Rosenkranzgebet üblich sind, werden bestimmte kurze Gebete und Responsorien verrichtet. Zweck der Andacht ist, Maria in den Geheimnissen der „Sieben Schmerzen“ zu verehren und um der Tränen willen, die sie vergossen, Gnade von Gott zu erleben. Für die neue Andacht wird rege Propaganda auch in Deutschland, Belgien und Österreich gemacht. Zwei mir vorliegende Gebetszettel zur Ausbreitung der Andacht weisen die oberhirtliche Druckgenehmigung auf. Nach zuverlässigen Erkundigungen ist aber Ende Mai 1935 dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Campinas (Brasilien) vom Apostolischen Stuhle in Rom ein Erlaß zugekommen, mit dem die ganze Andacht zu Unserer Lieben Frau von den Tränen, sowohl der Rosenkranz

wie Bild und Medaillen, *verboten* wurde. Eine offizielle Verlautbarung dieses Verbotes in den *Acta Ap. Sedis* ist bis jetzt nicht erfolgt. Der „Kirchliche Anzeiger für die Diözese Trier“ (Nr. 16 vom 5. September 1935) und das „Linzer Diözesanblatt“ Nr. 12 vom 20. November 1935 haben dieses Verbot amtlich verlautbart.

Linzer a. D.

Dr W. Grosam.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Fließer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, n. 10, 11, 12.)

Instructio ad conficiendos processus super matrimonio rato et non consummato pro Ecclesia Orientali. Die S. Congreg. pro Ecclesia Orientali bringt in Nummer 10, p. 333—340, eine Instruktion für den Inkonsummationsprozeß, die nur eine kürzere, aber sehr präzise Zusammenfassung der *Regulae servandae* der Sakramentenkongregation vom 7. Mai 1923 ist. Die Instruktion für die Orientalen enthält auf den sechs Seiten die Kapitel: I. De processu super matrimonio rato et non consummato. II. De examine conjugum et Testium *credibilitatis*. Der Ausdruck *Testes septimae manus* kommt in der orientalischen Instruktion nicht vor. Es ist nur die Forderung ausgesprochen: *ut quisque pro sua parte tres saltem inducat testes, ad normam sacrorum canonum idoneos et omni exceptione maiores, sanguine aut affinitate sibi coniunctos, sin minus vicinos bonae famae aut alioquin de re edoctos, qui iurare possint de ipsorum coniugum probitate et praesertim de eorum veracitate circa rem in controversiam deductam.* Im Kapitel III werden die „*Testes de scientia*“ eigens behandelt. *Praeter testes credibilitatis, a coniugibus inducantur quoque idonei testes de rei veritate edocti, qui appellantur testes de scientia accepta.* Eine bestimmte Anzahl wird nicht genannt. Das Kapitel IV, *De inspectione corporali*, betont bei der körperlichen Untersuchung des Mannes, daß nicht nur die *indicia et argumenta quoad impotentiam*, sondern auch circa *inconsummationem* von den periti festgestellt und berichtet werden sollen. Kapitel V bringt die bekannten Regeln *De officio Moderatoris actorum, Defensoris vinculi et Actuarii*. Im Kapitel VI, *De conclusione processus*, wird auch für die Orientalische Kirche vorgeschrieben, daß die *acta lingua magis cognita exarata (latina, italica, gallica et anglica)* in Rom vorgelegt werden müssen.

Ratisbonen. Iuris nominandi canonicos. In Heft 10, p. 341 bis 344, veröffentlicht nunmehr die *Sacra Congregatio Concilii*